

zur

## ***Folgenabschätzung der Europäischen Kommission zum 2030 Climate Target Plan***

15.04.2020

### **Zusammenfassung**

Die Europäische Kommission (hiernach „EU-Kommission“) hat am 18.03.2020 eine Folgenabschätzung (Inception Impact Assessment – kurz IIA) vorgelegt, in der sie ihre Pläne zur Anhebung des EU-Klimaschutzziels für das Jahr 2030 vorstellt. Die EU-Kommission strebt dabei bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen der EU um -50 % oder wenn möglich sogar bis zu -55 % gegenüber dem Niveau von 1990 an. Derzeit hat sich die EU das Ziel gesetzt ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um -40 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Eine Anhebung des EU-Klimaschutzziels hätte zur Folge, dass sich die Transformation in vielen gesellschaftlichen Bereichen wesentlich schneller vollziehen müsste. Für den industriellen Bereich geht die EU-Kommission davon aus, dass die technologische Entwicklung wesentlich beschleunigt werden müsste. Zudem müsste die Industrie bis 2030 Investitionen in signifikanter Höhe tätigen, um die nötigen Emissionsminderungen zu erreichen.

Der VIK begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme und ist der Ansicht, dass einer Anhebung des EU-Klimaschutzziels für 2030 ein umfassendes Impact Assessment vorausgehen muss, in das die Industrie als Akteur und Betroffener eng eingebunden wird. Sollte die EU-Kommission den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft beschleunigen wollen, müssten zunächst die nötigen Grundvoraussetzungen dafür geschaffen werden, damit die Technologien, die zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Industriesektor benötigt werden, entwickelt werden können und überhaupt wettbewerbsfähig werden. Nur so kann die Industrie eine aktive Rolle in der Transformation spielen. Aus Sicht des VIK sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung der Transformation:

- 1) **Ein deutlich höherer Carbon-Leakage-Schutz**, der Unterschiede beim Ambitionsniveau mit Drittstaaten ausgleicht und die exportorientierte Industrie unterstützt. Bestehende Instrumente zur Vermeidung von Carbon Leakage müssen verbessert und dabei sinnvoll um zusätzliche Instrumente ergänzt werden.

- 2) **Ein gesicherter Zugang zu bezahlbarer und nachhaltiger Energie** ist eine Voraussetzung dafür, dass Unternehmen in der EU ihre innovativen Prozesse klimafreundlich ausgestalten können.
- 3) **Ein substanzieller Anstieg bei der finanziellen Unterstützung von Forschung und Entwicklung und Umsetzung in den industriellen Maßstab.** Dabei muss neben der Grundlagenforschung auch die Hochskalierung und der Markteintritt innovativer CO<sub>2</sub>-armer Technologien und Produkte unterstützt werden.
- 4) **Ein schrittweiser Aufbau von Märkten für CO<sub>2</sub>-arme und CO<sub>2</sub>-neutrale Produkte.** Da eine CO<sub>2</sub>-arme/neutrale industrielle Produktion mit deutlich höheren Investitionssummen und operativen Kosten verbunden ist, müssen Instrumente und Mechanismen eingeführt werden, damit diese Produkte wettbewerbsfähig werden. Hier bedarf es einer stärkeren finanziellen Beteiligung der EU und ihrer Mitgliedstaaten.

Ein Impact Assessment und eine erneute Reform der 2018 beschlossenen gesetzlichen Änderungen – insbesondere der gesetzlichen Regelungen des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-EHS) – müssen mit diesen vier Aspekten im Einklang stehen, um die nötigen Rahmenbedingungen für eine Zielanhebung zu schaffen. Höhere Anforderungen, als die, die 2018 – unter Beteiligung aller europäischen Institutionen – im Rahmen der Revision des EU-EHS für die vierte Handelsperiode beschlossen wurden, sind für die Industrie ohne eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen nicht zu leisten und würden das Vertrauen in die Verlässlichkeit politischer Entscheidungen massiv beeinträchtigen. Investitionen in disruptive Technologien sind ebenfalls ohne eine stärkere staatliche Unterstützung nicht finanzierbar.

Der VIK steht der EU-Kommission gerne für weitergehende Diskussionen zu den aufgeführten Argumenten sowie zur Weiterentwicklung der europäischen Klima- und Energiepolitik zur Verfügung. Beim geplanten Impact Assessment halten wir es für unabdingbar, dass auch die nationalen Industrieverbände umfassend eingebunden werden.

## **1 Zu Abschnitt A der Folgenabschätzung: Kontext, Problemdefinition und Subsidiaritätsprüfung**

Die EU-Kommission erklärt, dass eine Zielanhebung zu einem gleichmäßigeren Reduktionspfad zwischen 2020 und 2050 führen würde. Das aber hätte pro Jahr stärkere CO<sub>2</sub>-Reduktionen zur Folge. Für die gesamte Gesellschaft würde dies kurzfristig signifikante höhere Belastungen bei der Emissionsreduktion bedeuten. Die Zeit für die Entwicklung zusätzlicher politischer Maßnahmen würde dadurch verkürzt. Unternehmen müssten zudem wesentlich schneller ihre Produktionsprozesse an den neuen Zielpfad anpassen.

Aus Sicht des VIK und seiner Mitglieder muss eine Anhebung des 2030-Ziels mit wirksamen Maßnahmen unterlegt werden. Ohne einen solchen Maßnahmenmix wäre eine Zielanhebung mit negativen Folgen für die Wirtschaft verbunden. CO<sub>2</sub>-arme Produktionstechnologien befinden sich größtenteils noch in der Entwicklungsphase und müssen vor dem Markteintritt hochskaliert und getestet werden. Technische Entwicklungen und die aus ihrer Anwendung resultierenden Emissionsminderungen können nicht einem linearen Reduktionspfad folgen.

Sollte die EU-Kommission den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft beschleunigen wollen, müsste sie zunächst die nötigen Grundvoraussetzungen dafür schaffen, auf die wir nachfolgend eingehen. Eine immer wieder erneute Anhebung von Etappenzielen allein ist nicht zielführend, da die Investitionsneigung durch solche nicht planbaren Eingriffe erschüttert wird und eine von der EU-Kommission intendierte Ambitionssteigerung stattdessen zu einer Überbelastung und sukzessiven Abwanderung der Industrie in Drittstaaten führt, statt zu einer wirklichen industriellen Transformation.

### Anhebung des Carbon-Leakage-Schutzes vor Zielverschärfung

Eine Grundvoraussetzung für das Gelingen der Transformation ist ein wirksamer, beständiger und garantierter Carbon-Leakage-Schutz. Der VIK begrüßt, dass die EU-Kommission die bestehenden Maßnahmen zum Carbon-Leakage-Schutz im Rahmen dieser Initiative überprüfen möchte. Die freie Zuteilung und staatliche Kompensationen im Rahmen des EU-EHS für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten sind essenziell, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu gewährleisten. Eine Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente zum Carbon-Leakage-Schutz ist schon wegen der steigenden CO<sub>2</sub>-Kosten zwingend notwendig<sup>1</sup>. Parallel dazu muss eine Ergänzung der bestehenden Instrumente um neue Lösungsansätze zum Carbon-Leakage-Schutz umfassend geprüft werden. Neue Maßnahmen dürfen das bestehende System aus freier Zuteilung und Kompensation der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten jedoch in keinem Fall ersetzen, sondern müssen dieses ergänzen.

### Gesicherter Zugang zu nachhaltiger und bezahlbarer Energie nötig

Die EU-Kommission führt in ihrer Folgenabschätzung an, dass ein gesicherter Zugang zu nachhaltiger, bezahlbarer Energie vorhanden sein muss. Dies ist eine weitere Grundvoraussetzung für den Erfolg des Green Deal und den Übergang hin zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft und gilt auch für nachhaltige Energieträger wie Wasserstoff und synthetische Brenn- und Kraftstoffe. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, führt

---

<sup>1</sup> Zur Ausgestaltung der Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten in der vierten Handelsperiode des EU-EHS hat der VIK bereits umfassende Vorschläge vorgelegt: VIK-Position zum Entwurf der EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems für die Jahre 2021–2030, online verfügbar auf: [https://www.vik.de/wp-content/uploads/2020/03/20200309\\_VIK-Position\\_EU-Beihilfeleitlinien.pdf](https://www.vik.de/wp-content/uploads/2020/03/20200309_VIK-Position_EU-Beihilfeleitlinien.pdf).

dies unweigerlich dazu, dass Unternehmen in der EU ihre Prozesse nicht klimafreundlich ausgestalten können. In der Folge würde dies zu Carbon Leakage führen.

### Technologieentwicklung benötigt finanzielle Unterstützung in Billionenhöhe

Wenn die EU-Kommission die Transformation im Industriesektor, die zumeist disruptiv erfolgt, zusätzlich beschleunigen will, muss sie zudem die finanzielle Unterstützung in diesem Bereich substanziell erhöhen, um Forschung, Entwicklung und Hochskalierung innovativer CO<sub>2</sub>-armer Technologien voranzutreiben und den Markteintritt CO<sub>2</sub>-armer Produkte zu beschleunigen. Schon bei den bis jetzt festgesetzten Klimazieltvorgaben zeigt sich, dass die vorgesehenen Mittel nicht ausreichen. Daher sollten die Mittel im EU-Innovationfonds und in anderen Förderprogrammen deutlich aufstockt und die Mittelfreigabe beschleunigt werden. Die Erfahrungen aus dem NER-300-Programm, dem Vorgänger des EU-Innovationsfonds, haben gezeigt, dass die Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien im Bereich CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS) und erneuerbarer Energien mit hohen Investitionssummen verbunden ist. Eine weitere Erfahrung aus dem NER-300-Programm ist, dass sich Erfolge bei der Implementierung von Industrieprojekten nicht automatisch einstellen. Der VIK begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag aus der neuen Industriestrategie der EU-Kommission, bei der Unterstützung innovativer Technologien in Zukunft risikofreudiger vorzugehen. Daneben sollten weitere Finanzierungsmöglichkeiten für CO<sub>2</sub>-arme/neutrale Industrieprozesse geprüft werden (u.a. Carbon Contracts for Difference).

### Innovative CO<sub>2</sub>-neutrale Produkte benötigen Leitmärkte

Zur Erzielung einer erfolgreichen Transformation und für das von der EU-Kommission anvisierte Wachstum in den verschiedenen Sektoren müssen Leitmärkte geschaffen werden, die es der Industrie ermöglichen Abnehmer für ihre innovativen Produkte zu finden. Da eine CO<sub>2</sub>-arme/neutrale industrielle Produktion mit deutlich höheren Investitionssummen und operativen Kosten verbunden ist, müssen Instrumente und Mechanismen eingeführt werden, damit diese Produkte in der EU und auf internationalen Märkten wettbewerbsfähig werden. Nur so kann die Transformation gelingen und eine Abwanderung bzw. Schließung von Industriestandorten im europäischen Binnenmarkt verhindert werden.

### Umfassendes Impact Assessment muss Zielerhebung vorausgehen

Die EU-Kommission führt weiter an, dass die EU weltweit führend im Bereich der Klimaschutzpolitik ist und ein umfangreiches Set an Maßnahmen eingeführt hat, um die EU-weiten Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Eine erneute Reform der 2018 beschlossenen gesetzlichen Änderungen sollte zum aktuellen Zeitpunkt zwingend vermieden werden, ohne vorher die oben genannten nötigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen zu haben. Höhere Anforderungen, als die, die 2018 im Rahmen der Revision des EU-EHS für die vierte Handelsperiode beschlossen wurden<sup>2</sup>, sind für die Industrie ohne eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen nicht zu leisten. Investitionen in disruptive Technologien sind ebenfalls ohne eine stärkere

---

<sup>2</sup> Dazu zählt u.a. Anhebung des Linearen Reduktionsfaktors (LRF) ab 2021 von 1,74 % auf 2,2 % sowie die beschleunigte Zuführung von Emissionshandelszertifikaten (EUA) in die Marktstabilitätsreserve (MSR), was zu einer deutlichen Verknappung von Zertifikaten beiträgt und zu deutlich höheren EUA-Preisen führt. Durch die Begrenzung der MSR ab 2023, wird sich diese Situation weiter verschärfen.

staatliche Unterstützung nicht finanzierbar. Es gilt daher zunächst die Auswirkung der Reform abzuwarten und zu analysieren, um daraus folgerichtige Schlüsse für die Weiterentwicklung der Klimaschutzpolitik zu ziehen und Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Eine von der EU-Kommission in der Folgenabschätzung genannte mögliche Ausweitung des EU-EHS auf andere Sektoren muss ebenfalls einem umfassenden Impact Assessment unterzogen werden. Dabei müssen insbesondere die unterschiedlichen Preiselastizitäten der verschiedenen Sektoren berücksichtigt und eine Erweiterung rechtlich geprüft werden<sup>3</sup>. Des Weiteren gilt es eine gerechtere Verteilung der Lasten zwischen den EU-Mitgliedstaaten in ein Impact Assessment einzubeziehen und zu prüfen, ob eine Angleichung der Zielhöhen der EU-Lastenteilungsverordnung (Verordnung (EU) 2018/842) möglich ist, um ein innereuropäisches Ambitionsgefälle in der Klimaschutzpolitik in den Non-EU-EHS-Sektoren zu vermeiden.

## **2 Zu Abschnitt B der Folgenabschätzung: Zielsetzungen und politische Optionen**

Die EU-Kommission führt an, dass das Ziel der Initiative der Vorschlag zur Anhebung des EU-Klimaschutzziels für 2030 sei. Die Treibhausgasemissionen der EU sollen dabei um mindestens 50 % und angestrebte 55 % gegenüber 1990 reduziert werden. Die EU-Kommission will dazu das vorgeschlagene EU-Klimaschutzgesetz ändern. Zudem will die EU-Kommission ein umfangreiches Assessment durchführen, das u.a. die folgenden Aspekte umfasst und daraus den allgemeinen regulatorischen Rahmen ableiten, der benötigt wird, um ein höheres EU-Klimaschutzziel zu erreichen:

- Auswirkungen auf die Bezahlbarkeit von Energie sowie Nachhaltigkeit und Sicherheit der Energieversorgung;
- Die Art der erforderlichen Maßnahmen in den Sektoren Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Industrie und Abfall sowie der Zeitpunkt bzw. -raum ihrer Umsetzung;
- Der Zeitplan für die benötigte Entwicklung und Markteinführung von CO<sub>2</sub>-armen Technologien;
- Das Tempo und den Umfang der erforderlichen Investitionen, wobei auch geprüft wird, wie das Risiko von „stranded assets“ minimiert werden kann;
- Makroökonomische Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit.

Ein solches umfassendes Assessment ist deshalb sehr wichtig, weil nur so festgestellt werden kann, ob und in welchem Rahmen ein höheres Klimaschutzziel bis 2030 von allen beteiligten Akteuren überhaupt erreicht werden kann. Grundvoraussetzung sind dafür jedoch die in Kapitel 1 erwähnten Politikimpulse und unterstützenden Maßnahmen, die vor einer Zielanpassung umgesetzt werden müssen. Das Assessment sollte daher auch mögliche Modelle zur Gegenfinanzierung der industriellen Transformation untersuchen, die sich auf die Investitions- und Betriebskosten beziehen. Bei Einführung des von der EU-

---

<sup>3</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stellungnahme des BMU vom 06.05.19:: Warum eine Einbeziehung des Verkehrssektors in den Europäischen Emissionshandel nicht möglich ist, online verfügbar auf:  
[https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Emissionshandel/einbeziehung\\_verkehrssektor\\_e\\_missionshandel\\_EU\\_ETS\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Emissionshandel/einbeziehung_verkehrssektor_e_missionshandel_EU_ETS_bf.pdf)

Kommission vorgeschlagenen EU-Klimaschutzgesetzes kann dessen Änderung nur im Anschluss an das geplante Impact Assessment erfolgen.

### **3 Zu Abschnitt C der Folgenabschätzung: Vorläufige Bewertung der erwarteten Auswirkungen**

Die EU-Kommission geht vorwiegend von positiven Auswirkungen bei einer Anhebung der des EU-Klimaschutzziels für 2030 aus. Mehrere Sektoren würden ein verstärktes Wachstum erfahren, andere eine Transformation durchlaufen. Nur ein kleinerer Teil der Sektoren würde stark verkleinert oder nicht länger weiterbestehen. Eine Anhebung der Ziele und die damit verbundene beschleunigte Transformation würde aus Sicht der EU-Kommission außerdem dazu führen, dass die Importe fossiler Energieträger in die EU sinken und die Energiesicherheit der EU dadurch erhöht wird. Zwar müssten die Investitionskosten in umweltfreundliche Technologien und Lösungen signifikant ansteigen. Dieser Effekt würde aber, so die EU-Kommission, durch niedrigere Energiekosten und ggf. auch durch möglich Lerneffekte im Bereich der Technologieentwicklung aufgefangen. Die benötigten Investitionskosten sollen dabei zum Großteil von Industrie und Haushalten getragen werden.

Die EU-Kommission erkennt richtigerweise, dass zur Gestaltung der Transformation signifikante Investitionssummen benötigt werden. Die Industrie wird diese Summen prinzipiell nicht alleine bereitstellen können. Insbesondere bei einer Zielanhebung und Beschleunigung der Transformation benötigt die Industrie umso mehr weitere langfristig wirkende und gesicherte finanzielle Impulse (vgl. Carbon Contract for Difference). Richtigerweise stellt die EU-Kommission auch fest, dass durch die Transformation der industriellen Produktion der Importbedarf fossiler Energieträger reduziert würde. Im Gegenzug würde aber der Bedarf nachhaltiger erneuerbarer Energieträger wie Wasserstoff und anderer synthetischer Brenn- und Kraftstoffe mengenmäßig stark ansteigen. Da der Bedarf erneuerbarer Energien aus heimischen Ressourcen nicht gedeckt werden kann, weil Windkraft, Photovoltaik und Biomasse eine signifikant geringere Leistungsdichte aufweisen als fossile Energieträger und die Flächen hierfür in der EU nicht vorhanden sind, besteht somit weiterhin ein großer oder sogar erhöhter Importbedarf. Im Vergleich zu fossilen Energieträgern sind nachhaltige Energieträger einschließlich der hierfür notwendigen dezentralen Infrastruktur zudem deutlich teurer. Dazu tragen auch die unvermeidlichen Umwandlungsverluste beim Import bei. Aus diesem Grund muss man davon ausgehen, dass sich die Energiesicherheit der EU ohne weitere Maßnahmen nicht erhöht und es bleibt auch unklar, woraus die EU-Kommission eine Reduktion der Energiekosten herleitet. Die EU sollte daher zusammen mit Drittstaaten, die als Exportländer nachhaltiger Energieträger in Frage kommen, eine Importstrategie entwickeln, die neben Kosten auch die Aspekte Nachhaltigkeit sowie Versorgungssicherheit berücksichtigt.

### **4 Zu Abschnitt D der Folgenabschätzung: Faktengrundlage, Datensammlung und Instrumente zur besseren Rechtsetzung**

Die EU-Kommission erklärt, dass sie als Faktengrundlage für das Impact Assessment auf verschiedene Modellierungs-Tools zurückgreifen will. Begleitet werden soll das Impact Assessment zudem durch eine öffentliche Konsultation sowie einen verstärkten Austausch mit Stakeholdern aus dem sozialen Bereich. Die Einbindung der Industrie, als wesentlicher Akteur aber auch Betroffener der geplanten Zielverschärfung, wird hier unzureichend berücksichtigt. Das geplante Impact Assessment muss daher um

einen stetigen Austausch mit der Industrie ergänzt werden, um ein ausgewogenes Meinungsbild zwischen Produzenten und Verbrauchern herzustellen. Es müssen dabei auch nationale Industrieverbände der Mitgliedsstaaten eingebunden werden.

## 5 Schlussfolgerung

Einer Anhebung des EU-Klimaschutzziels für 2030 muss ein umfassendes Impact Assessment und eine Analyse der Auswirkungen der 2018 beschlossenen Reformen vorausgehen. Grundsätzlich hält der VIK eine Anhebung des 2030-Ziels nur mit einer deutlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Einführung weiterer unterstützender Maßnahmen für möglich. Eine Zielanhebung sollte nur dann erfolgen, wenn damit einhergehend die nötigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Höhere Anforderungen, als die, die 2018 – unter Beteiligung aller europäischen Institutionen – im Rahmen der Revision des EU-EHS für die vierte Handelsperiode beschlossen wurden, sind für die Industrie ohne eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen nicht zu leisten. Investitionen in disruptive Technologien sind ebenfalls ohne eine stärkere staatliche Unterstützung nicht finanzierbar. Damit die Technologien, die zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Industriesektor benötigt werden, überhaupt wettbewerbsfähig werden und die Industrie eine aktive Rolle in der Transformation spielen kann, müssen die für die Transformation erforderlichen Voraussetzungen vor einer Zielanhebung geschaffen werden:

- 1) Der Carbon-Leakage-Schutz muss deutlich erhöht werden, um Unterschiede beim Ambitionsniveau mit Drittstaaten auszugleichen, wobei die exportorientierte Industrie zusätzlich unterstützt werden muss. Mittelfristig muss auf internationaler Ebene (mindestens auf G20-Ebene), ein einheitliches CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystem etabliert werden;
- 2) Es muss ein gesicherter Zugang zu bezahlbarer, nachhaltiger Energie aus erneuerbaren Energien vorhanden sein. Gleiches gilt auch für nachhaltige Energieträger wie Wasserstoff und synthetische Brenn- und Kraftstoffe;
- 3) Die finanzielle Unterstützung im Bereich der Technologieentwicklung muss sich substantiell erhöhen, um Forschung und Entwicklung voranzutreiben sowie die Hochskalierung und den Markteintritt innovativer CO<sub>2</sub>-armer Technologien und Produkte zu beschleunigen. Hier bedarf es einer stärkeren finanziellen Beteiligung der EU und ihrer Mitgliedstaaten;
- 4) Märkte für CO<sub>2</sub>-arme und CO<sub>2</sub>-neutrale Technologien müssen alsbald schrittweise aufgebaut werden.

Ein Impact Assessment und eine erneute Reform der 2018 beschlossenen gesetzlichen Änderungen – insbesondere der gesetzlichen Regelungen des EU-EHS – müssen mit diesen vier Aspekten im Einklang stehen, um den Anforderungen der im internationalen Wettbewerb und von Carbon Leakage bedrohten energieintensiven Industrie Rechnung zu tragen und um die nötigen Rahmenbedingungen für eine Zielanhebung zu schaffen. Solange aus dem Impact Assessment resultiert, dass dieser Einklang bzw. die nötigen Rahmenbedingungen nicht aufgezeigt werden können, sollte eine Reform des EU-EHS vermieden werden, da anderenfalls eine erneute Änderung der im Jahr 2018 – nach 3-jährigem Diskussionsprozess u.a. mit dem wesentlichen Ziel der Vermeidung eines sektorübergreifenden Korrekturfaktors – beschlossenen Vereinbarungen das Vertrauen in die Verlässlichkeit politischer Entscheidungen massiv beeinträchtigen würde, was sich negativ auf Investitionsentscheidungen im europäischen Wirtschaftsraum auswirken dürfte.

Der VIK steht der EU-Kommission gerne für weitergehende Diskussionen zu den aufgeführten Argumenten sowie zur Weiterentwicklung der europäischen Klima- und Energiepolitik zur Verfügung. Beim geplanten Impact Assessment halten wir es für unabdingbar, dass die Industrie als Akteur und Betroffener und die nationalen Industrieverbände als deren Vertreter umfassend eingebunden werden.

*Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*